Fernstraßen-Bundesamt

Fernstraßen-Bundesamt, Ulrich-von-Hassell-Straße 74-76, 53123 Bonn

zur Veröffentlichung im Internet

Ulrich-von-Hassell-Straße 74-76
53123 Bonn

Tel.: 0341 49611-0

Referat P4

RefP4@fba.bund.de

www.fba.bund.de

Feststellung über das Nichtbestehen der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung bei vorprüfungspflichtigen Änderungsvorhaben gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 und 4 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Vorhaben: **6-streifiger Ausbau der A 40 von Bau-km 30+830 AS Dortmund/Ost (B236) bis Bau-km 40+353 AK A 1/A 40 Dortmund Unna**
hier: Planänderung für den Entfall einer planfestgestellten, jedoch noch nicht errichteten Lärmschutzwand im Bereich Stadtkrone Ost

Bezug: Antrag vom 06.02.2025
Geschäftszeichen: P4/02-01-04-01#00105#0004

Bonn, 11.03.2025

Bekanntgabe gemäß § 5 UVPG

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 und 4 i. V. m. § 7 Abs. 1, Abs. 5, Anlage 3 UVPG. Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da es keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. b) UVPG, das der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2, Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 UVPG unterliegt, da es die Änderung einer Bundesautobahn zum Gegenstand hat.

Die Autobahn GmbH des Bundes, vertreten durch die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und bau GmbH, beantragt beim Fernstraßen-Bundesamt mit Schreiben vom 06.02.2025 gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 Nr.1 UVPG die Feststellung, ob für das von ihr geplante Vorhaben „Planänderung nach § 17d FStrG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG für den Entfall einer planfestgestellten, jedoch noch nicht errichteten Lärmschutzwand“ im Ausbauvorhaben der A 40 von Bau-km 30+830 AS Dortmund/Ost (B236) bis Bau-km 40+353 AK A 1/A 40 Dortmund Unna eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist oder nicht.

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 30.05.2016, Az. 25.04-1.11-01/09, hatte die Bezirksregierung Arnsberg die Planfeststellung für das Vorhaben „6-streifiger Ausbau der A 40 von Bau-km 30+830 AS Dortmund-Ost (B236) bis Bau-km 40+353 AK A 1/A 44 Dortmund/Unna“ erteilt. Gegenstand des vorliegenden Änderungsvorhabens ist der Entfall einer planfestgestellten, jedoch noch nicht errichteten 657 m langen Lärmschutzwand mit einer Höhe bis zu 5,0 m auf der Südseite der BAB 40, im Bereich von Bau-km 30+413 bis Bau-km 31+070 in den Gemarkungen Dortmund, Schüren und Wambel der Stadt Dortmund. Ferner sollen eine Türöffnung (1,0 m * 2,1 m) und drei (zusätzliche) Öffnungen (5,0 m * 4,0 m) in der Lärmschutzanlage auf der Nordseite der BAB 40 von Bau-km 30+573 bis Bau-km 31+131 errichtet werden.

Die wesentlichen Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Erhebliche dauerhafte Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG sind durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten. Da die ursprünglich planfestgestellte Lärmschutzwand noch nicht errichtet wurde, gehen mit der Planänderung des gegenständlichen Vorhabens absehbar keinerlei bauliche Eingriffe einher. Anlage- oder betriebsbedingte Wirkungen oder anderweitige erheblichen nachteilige Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

In Bezug auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, wurde herausgearbeitet, dass das geplante Vorhaben punktuell zwar zu geringfügigen Lärmerhöhungen führen kann. Da es sich aber nur um eine geringe Anzahl an Betroffenen handelt und diese bereits über ausreichenden Schallschutz verfügen, werden die nachteiligen Auswirkungen im Ergebnis einer entsprechenden Prüfung als nicht erheblich gewertet.

Andere bestehende oder zugelassene Vorhaben sind nicht im Einwirkraum des geplanten Vorhabens anzutreffen. Ein Zusammenwirken der vorhabenbezogenen Auswirkungen mit Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben ist daher im Rahmen der Planänderung und des Entfalls der planfestgestellten Lärmschutzwand nicht zu befürchten.

Mögliche erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurden anhand der Kriterien der Nummern 1 und 2 der Anlage 3 zum UVPG beurteilt, wobei insbesondere den Gesichtspunkten aus Nummer 3 der Anlage 3 zum UVPG Rechnung getragen wurde. Aufgrund der Merkmale des Vorhabens sind die nachteiligen Umweltauswirkungen unter Beachtung der Kriterien von Anlage 3 Nr. 3 UVPG als nicht erheblich im Sinne des UVPG einzustufen.

Hinweise

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Fernstraßen-Bundesamtes sowie auf dem UVP-Portal des Bundes.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen sind unter den Voraussetzungen der Bestimmungen des Bundes über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich. Sie können beim Fernstraßen-Bundesamt, Ulrich-von-Hassell-Straße 74-76, 53123 Bonn nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Hagenberg

Diese Bekanntgabe wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.